

Stadt Pfullingen



Satzung zur Verwendung des Stadtwappens und –logos sowie der Stadtflagge der Stadt Pfullingen (Wappensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06. 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Darstellung und Führung des Stadtwappens und –logos sowie der Stadtflagge

(1) Die Stadt Pfullingen führt nach § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Stadtwappen, das Stadtlogo sowie die Stadtflagge.

(2) Zur Führung des Stadtwappens und –logos sowie der Stadtflagge ist ausschließlich die Stadt Pfullingen berechtigt. Wappen und Flagge sind Hoheitszeichen und sind als solche geschützt.

(3) Die Farbbestimmungen sind in CMYK angegeben.

a. Wappen (Anlage 1 dieser Satzung):

In Blau [90C / 50M / 0Y / 0K] unter einer liegenden schwarzen Hirschstange ein silberner (weißer) Pfulben (Kissen) mit goldenen (gelben) [0C / 5M / 90Y 7 0K] Quasten an den vier Zipfeln und unterem roten [0C / 100M / 98Y / 0K] Vorstoß.

b. Flagge Anlage 2 dieser Satzung):

Blau-Weiß-Rot (Blau-Silber-Rot) von links längs gestreift mit Wappen im oberen Drittel. Die Farbwerte entsprechen dem Wappen aus Anlage 1.

c. Logo (Anlage 3 dieser Satzung):

Die Stadt Pfullingen führt neben den amtlichen Hoheitszeichen (Wappen und Flagge) das als Anlage 3 bezeichnete Logo. Das Logo wird zum Zwecke des Stadtmarketings, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im dienstlichen Schriftverkehr eingesetzt.

Das Logo zeigt eine stilisierte Abbildung des Schönbergturms in grau [0C / 0M /0Y / 50K] in der Topographie Berg und Tal sowie das Wappen zusammen mit dem Schriftzug „Stadt Pfullingen natürlich erlebenswert“ in blau und rot. Die Farbwerte sind mit dem Wappen identisch.

§ 2

Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Pfullingen.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Stadt Pfullingen oder ihrer Bevölkerung liegt.

(3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Pfullingen haben oder in besonderer Beziehung zu Pfullingen stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.

Die Genehmigung wird auch nicht erteilt, wenn die Vereinigung sich unmittelbar oder mittelbar in einer Weise betätigt, die den Gesetzen oder den guten Sitten widerspricht oder wenn die Vereinigung sich in einer Weise betätigt oder eine Betätigung fördert oder duldet, welche im Widerspruch zu den Grundsätzen von Völkerverständigung, religiöser und politischer Toleranz, Gewaltlosigkeit, Meinungsfreiheit, Respekt vor der Menschenwürde und der Achtung der Gleichheit aller Menschen steht.

Die Genehmigung wird insbesondere nicht erteilt für die Verwendung bei/für:

- Broschen und Abzeichen
- Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen
- Siegel, Stempel, Briefbogen und Internetseiten Dritter
- Aushängekästen, Bekanntmachungstafeln
- Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von nicht-städtischen Einrichtungen
- Spruchbändern jeder Art
- Politische Zwecke und Wahlkampfzwecke

(4) Eine unberechtigte Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Stadt Pfullingen oder die Stadtflagge in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung ist schriftlich bei der Stadt Pfullingen unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen.

§ 3 Verwendung des Stadtlogos

(1) Für die Verwendung des Stadtlogos gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge nach § 2.

(2) Das Logo der Stadt Pfullingen ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Verwendung und Verwertung des Logos obliegt ausschließlich der Stadt Pfullingen.

(3) Das Logo darf bei Fremdnutzung nur in Verbindung mit dem Schriftzug verwendet werden.

§ 4 Gewerbliche Nutzung

(1) Die Genehmigung der gewerblichen Nutzung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtlogos behält sich die Stadt Pfullingen vor.

(2) Für die Verwendung des Logos gilt auch insoweit, dass die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts erforderlich ist.

§ 5 Widerruf

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b. der Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung erweckt wird
- c. die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht
- d. die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Stadt Pfullingen schadet
- e. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erlangt wurde
- f. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
- g. eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 6 Gebühren für die Nutzung durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und des Stadtlogos der Stadt Pfullingen erfolgt grundsätzlich kostenfrei.

(2) Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in den weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 7 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Stadtwappens und –logos wird sowohl zivilrechtlich als auch ordnungswidrigkeitenrechtlich und strafrechtlich seitens der Stadt Pfullingen verfolgt.

§ 8 Übergangsregelung

Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, gelten weiter, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dieser Satzung erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.

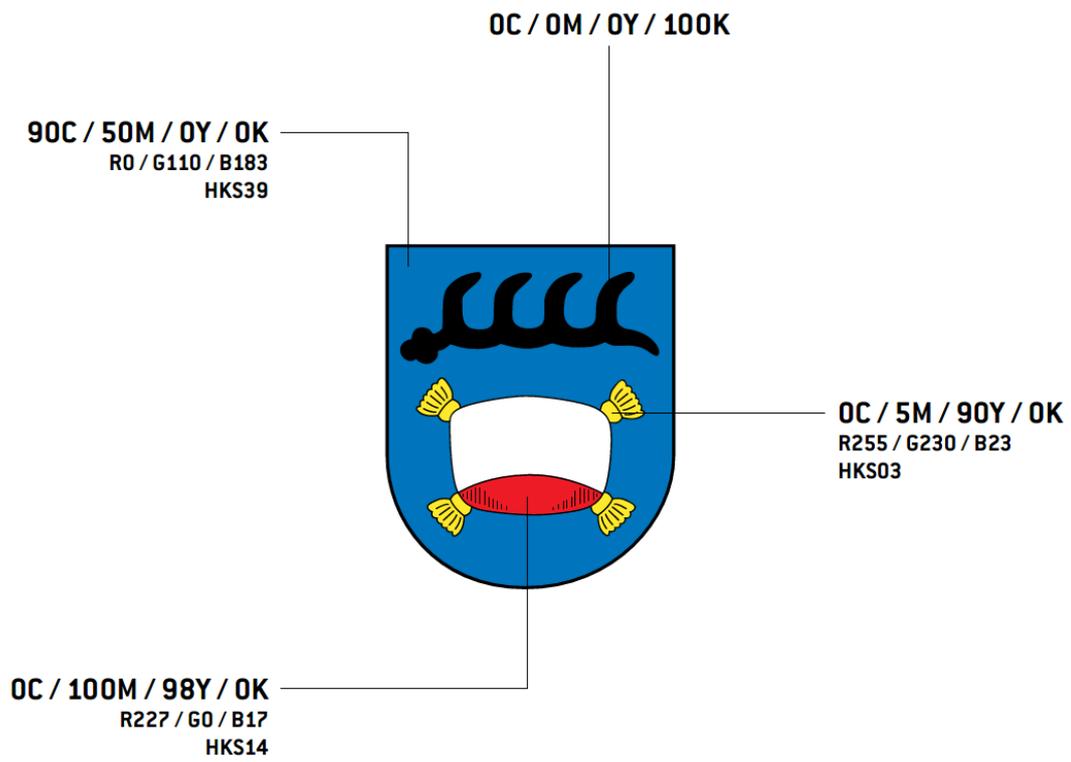
Pfullingen, den 2.7.2020

Martin Fink
Stellv. Bürgermeister

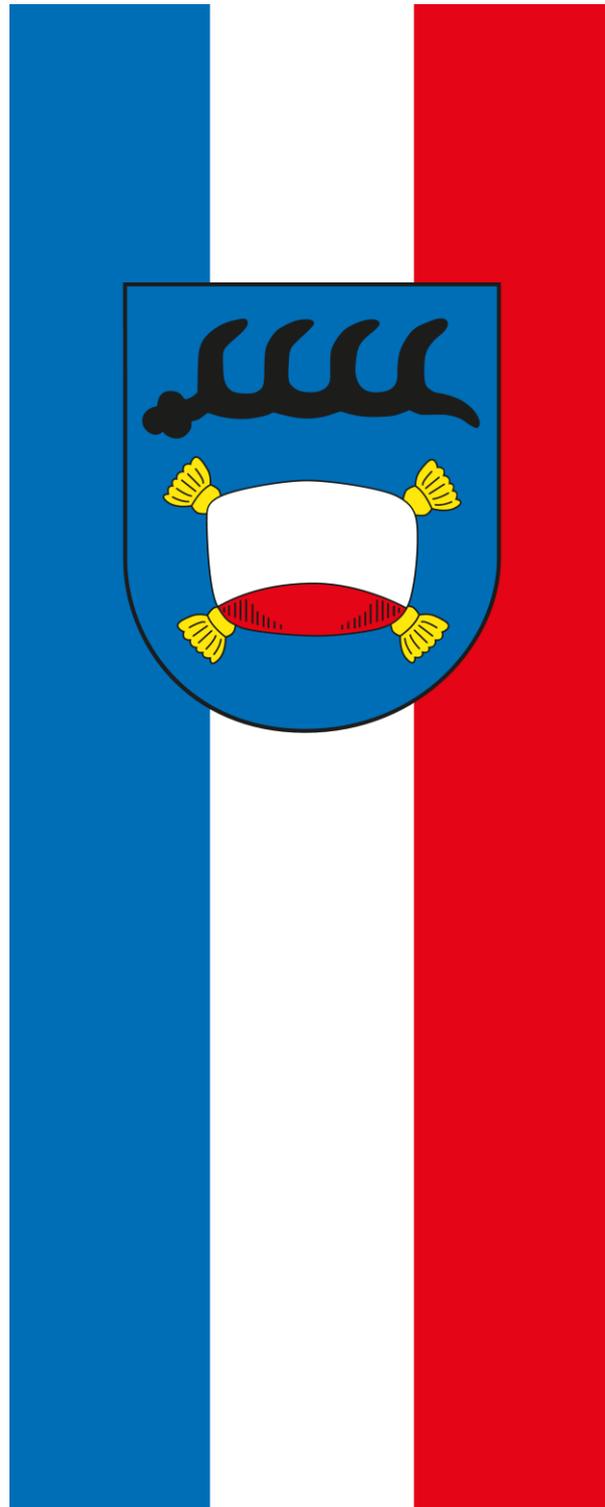
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1: Stadtwappen



Anlage 2: Stadtflagge



Anlage 3: Stadtlogo

0C / 0M / 0Y / 50K



Farbwerte
siehe Abb. unten

0C / 100M / 98Y / 20K
R192 / G8 / B11
HKS14 (wie Wappen)

Farbwerte siehe Wappen Anlage 1